

**STELLUNGNAHMEN DER PFARREIENGEMEINSCHAFT SIMMERN
IM ERSTEN ANHÖRUNGSVERFAHREN
ZUM ENTWURF DES ERSTEN GESETZES
ZUR UMSETZUNG DER ERGEBNISSE DER DIÖZESANSYNODE 2013-2016**

**Den Entwurf des Gesetzes erhalten Sie im Pfarrbüro oder finden ihn auf
<https://www.bistum-trier.de/anhoerung/>**

| |
|---|
| Stellungnahme des Pfarrgemeinderates St. Josef Simmern |
|---|

1. Zum Verwaltungsausschuss
Wir lehnen einmütig die Schaffung eines Einkammersystems ab. Die bisherigen Strukturen, die sich die Laien in der katholischen Kirche in den vergangenen Jahrzehnten seit dem 2.Vatikanum und der Würzburger Synode erarbeitet haben, nämlich den Vorsitz des Rates der Pfarrei durch einen Laien, würden damit wieder beseitigt. Ein echter Laien-Vorsitz wie aktuell in den Pfarrgemeinderäten und Pfarreienräten ist unabdingbar. Insoweit schließen wir uns der Argumentation des Katholikenrates im Bistum Trier im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung vom 23.03.2019 vollinhaltlich an.
2. Zur Synodalversammlung
Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer Synodalversammlung, schlagen aber dennoch einige Änderungen vor:
 - a) Es ist nicht geregelt, ob sich ein offiziell bestätigter „Ort von Kirche“ - Delegierter bei Verhinderung in einer Synodalversammlung auch vertreten lassen kann.
 - b) Die Synodalversammlung muss Entscheidungsbefugnisse bekommen, an die der Rat der Pfarrei, aber auch das Leitungsteam gebunden sind.
 - c) Die Synodalversammlung muss sich einmal im Quartal treffen, damit ein lebendiger Informationsfluss entstehen kann und wichtige Anliegen zeitnah (unterjährig) entschieden werden können.
 - d) Wir fordern eine Frauenquote für die von der Synodalversammlung zu wählenden Mitglieder des Rates der Pfarrei von mindestens 50%.
3. Zum Rat der Pfarrei
Unklar ist die Rolle des/der Moderators*in. Seine/Ihre Funktion muss noch weiter definiert werden und sollte auch über die reine Funktion eines/ einer Stellvertreters*in hinausgehen.
4. Zum Leitungsteam
Wir fordern, dass mindestens zwei Frauen Mitglied des Leitungsteams sein müssen.
5. Zum Übergangsmandat
Die vorgesehene einseitige Mandatierung der bisherigen Räte über die gewählte Amtszeit hinaus ist schon deshalb bedenklich und ohne Stil, da die bisherigen Amtsinhaber nicht einmal gehört werden müssen und auch ein möglicher Verzicht der Betroffenen und seine Auswirkungen auf das jeweilige Gremium nicht geklärt sind. Wie viele Mitglieder muss dann im Zweifel noch ein Rat haben? Gibt es eine Mindestzahl (Beschlussfähigkeit)?
6. Zur Anhörungsfrist
Wir bemängeln die sehr kurze Äußerungsfrist auf das Aufhebungs- und Errichtungsgesetz, das in dieser sehr kurzen Zeit seriös kaum bewertet werden kann.

Stellungnahme des Pfarrgemeinderats St. Johannes der Täufer Biebern

- **Zur räumlichen Umschreibung:** Wir befürchten, dass die Größe der Pfarrei der Zukunft zu starken Interessensunterschieden der einzelnen Delegierten in der Synodalversammlung führen wird. Die Interessen der verschiedenen Orte von Kirche können nur vertreten werden, wenn die gewählten Vertreter aus den bestehenden Pfarreien kommen. Es muss unbedingt auf flächendeckende Vertretung geachtet werden. Hierbei soll es nicht um „Lobbyarbeit“ gehen, sondern um Regionalität und verstehen der regionalen Anliegen. Durch die Größe der Pfarrei der Zukunft kommt es zu mehr Anonymität. Ansprechpartner für Orte von Kirche werden schwerer erreichbar -> Anliegen werden wegen zu viel Aufwand nicht mehr umgesetzt -> Orte von Kirche werden weniger -> das kirchliche Leben vor Ort verarmt.
- **Wir lehnen einmütig die Schaffung eines Einkammersystems ab.** Die bisherigen Strukturen, die sich die Laien in der katholischen Kirche in den vergangenen Jahrzehnten seit dem 2.Vatikanum und der Würzburger Synode erarbeitet haben, nämlich den Vorsitz des Rates der Pfarrei durch einen Laien, würden damit wieder beseitigt. Ein echter Laien-Vorsitz wie aktuell in den Pfarrgemeinderäten und Pfarreienräten ist unabdingbar.

Insoweit schließen wir uns der Argumentation des Katholikenrates im Bistum Trier im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung vom 23.03.2019 vollinhaltlich an.

- Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer **Synodalversammlung**, schlagen aber dennoch einige Änderungen vor:
 - Es ist nicht geregelt, ob sich ein offiziell bestätigter „Ort von Kirche“ – Delegierter bei Verhinderung in einer Synodalversammlung auch vertreten lassen kann.
 - die Synodalversammlung muss Entscheidungsbefugnisse bekommen, an die der Rat der Pfarrei, aber auch das Leitungsteam gebunden sind.
 - die Synodalversammlung muss sich einmal im Quartal treffen, damit ein lebendiger Informationsfluss entstehen kann und wichtige Anliegen zeitnah (unterjährig) entschieden werden können.
 - Wir fordern eine Frauenquote für die von der Synodalversammlung zu wählenden Mitgliedern des Rates der Pfarrei von mindestens 50%.

Wir befürchten, dass die Größe der Pfarrei der Zukunft zu starken Interessensunterschieden der einzelnen Delegierten in der Synodalversammlung führen wird.

Aus dem vorliegenden ersten Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode geht nicht hervor „welche“ Orte von Kirche Delegierte in die Synodalversammlung entsenden.

Wie viele Teilnehmer sollen zur Synodalversammlung gehören?

- **Zum Rat der Pfarrei:** Unklar ist die Rolle der ModeratorIn. Seine/Ihre Funktion muss noch weiter definiert werden und sollte auch über die reine Funktion einer StellvertreterIn hinausgehen.

Stellungnahme des Pfarrgemeinderats St. Christophorus Ravengiersburg

Zum Einkammersystem

Wir lehnen einmütig die Schaffung eines Einkammersystems ab. Die bisherigen Strukturen, die sich die Laien in der katholischen Kirche in den vergangenen Jahrzehnten seit dem 2. Vatikanum und der Würzburger Synode erarbeitet haben, nämlich den Vorsitz des Rates der Pfarrei durch einen Laien, würden damit wieder beseitigt. Ein echter Laien-Vorsitz wie aktuell in den Pfarrgemeinderäten und Pfarreienräten ist unabdingbar.

Insoweit schließen wir uns der Argumentation des Katholikenrates im Bistum Trier im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung vom 23.03.2019 vollinhaltlich an.

Zur Synodalversammlung

Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer Synodalversammlung, schlagen aber dennoch einige Änderungen vor:

Es ist nicht geregelt, ob sich ein offiziell bestätigter „Ort von Kirche“ – Delegierter bei Verhinderung in einer Synodalversammlung auch vertreten lassen kann.

- a) Bedingung: Eine Vertretungsvereinbarung sollte unbedingt vor dem Start geregelt sein.
- b) die Synodalversammlung muss Entscheidungsbefugnisse bekommen, an die der Rat der Pfarrei, aber auch das Leitungsteam gebunden sind.
- c) die Synodalversammlung muss sich einmal im Quartal treffen, damit ein lebendiger Informationsfluss entstehen kann und wichtige Anliegen zeitnah (unterjährig) entschieden werden können.
- d) Wir fordern eine Frauenquote für die von der Synodalversammlung zu wählenden Mitglieder des Rates der Pfarrei von mindestens 50%.

Zum Rat der Pfarrei

Unklar ist die Rolle des/der Moderators*in. Seine/Ihre Funktion muss noch weiter definiert werden und sollte auch über die reine Funktion eines/ einer Stellvertreters*in hinausgehen.

Moderator*in Stellenbeschreibung: definieren was fehlt.

Es ist eine starke Aufgabe für „einen“ Laien. Es sollte ein Moderatoren-Team geben, und somit die Aufgaben verteilt werden

Zum Leitungsteam

Wir fordern, dass mindestens zwei Frauen Mitglied des Leitungsteams sein müssen.

Zur Übergangsregelung

Die vorgesehene einseitige Mandatierung der bisherigen Räte über die gewählte Amtszeit hinaus ist schon deshalb bedenklich und ohne Stil, da die bisherigen Amtsinhaber nicht einmal gehört werden müssen und auch ein möglicher Verzicht der Betroffenen und seine Auswirkungen auf das jeweilige Gremium nicht geklärt sind. Wie viele Mitglieder muss dann im Zweifel noch ein Rat haben? Gibt es eine Mindestzahl (Beschlussfähigkeit)?

Wir hatten erwartet, dass der Bischof uns brieflich unterrichtet und fordern hiermit dazu auf.

Zur Anhörungsfrist

Wir bemängeln die sehr kurze Äußerungsfrist auf das Aufhebungs- und Errichtungsgesetz, das in dieser sehr kurzen Zeit seriös kaum bewertet werden kann.

**Stellungnahme des Verwaltungsrats St. Christophorus Ravengiersburg,
sowie des Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzenden
der Verwaltungsräte St. Josef Simmern und St. Johannes der Täufer Biebern**

Stellungnahme zum Vermögensübergang und zur Gesamtrechtsnachfolge:

Die Auflösung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ist wie die Auflösung der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften ohne Beteiligung der betroffenen Einheiten exklusiv von oben verfügt worden.

Das ist gerade auf dem Hintergrund der Synode und im Blick auf das Synodale Prinzip sehr fragwürdig. Dem Vermögensübergang haftet damit der Geruch der Enteignung des Kirchenvermögens an.

Nach der Entscheidung des Bistums „Eine Pfarrei- eine Kirchengemeinde“ sind die Regelungen zum Vermögensübergang und zur Gesamtrechtsnachfolge folgerichtig.

Positiv zu erwähnen ist hier der Bestandsschutz durch die festgeschriebene Wahrung der Zweckbestimmung.

Stellungnahme zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung und den Zuständigkeiten der damit betrauten Organe:

Konform mit der Stellungnahme des Katholikenrats lehnen wir das Einkammersystem ab und plädieren für die Beibehaltung eines eigenständigen Rates für die Verwaltung.

Die Einrichtung von lokalen Verwaltungsteams ist bei dem Aufbau der Gremien und Organe in der Pfarrei der Zukunft zwingend erforderlich, da ein einziger Rat die entstehenden Aufgaben nicht alleine bewältigen kann.

Das KVG 2020 beschreibt den Rat der Pfarrei und das Leitungsteam in der Verwaltungsperspektive nur formal. Es fehlt eine genaue Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten: Wofür ist das Leitungsteam und der Rat der Pfarrei zuständig?

Der Verwaltungsausschuss ist im KVG überhaupt nicht erwähnt.

Nach der vorgelegten Ordnung bündeln sich die Zuständigkeiten für die Verwaltung dominant im Leitungsteam, in dem wiederum der Pfarrer die zentrale Verantwortung hat. Das halten wir für eine Rückwärtsentwicklung in der Teilung von Verantwortung, wie sie bisher zwischen Pfarrer und Verwaltungsrat geübt wurde. Des Weiteren erscheint uns dies für eine Aufblähung der Macht des Pfarrers bzw des Leitungsteams.

Aus unserer Sicht wird das Leitungsteam mit den dann zu bewältigenden Aufgaben überfordert, auch wenn dem Pfarrer im Leitungsteam eine Verwaltungsfachkraft zur Seite gestellt wird.

Der Pfarrer des Leitungsteams sollte von Verwaltungsaufgaben entbunden werden. Dafür sollte er seelsorgerisch tätig werden.

Stellungnahme zu den Übergangsregelungen:

Die vorgesehene Übergangsregelung § 30 trifft nicht die tatsächlich vorhandene und bis zum 31.12.2021 bestehenden Organisationsstrukturen. Die Gremienmitglieder müssen für eine Verlängerung ihres Mandats über die bestehende Amtszeit hinaus gefragt werden und zustimmen.

Weitere Hinweise:

- Für die Besetzung von Gremien der Pfarrei der Zukunft sollte eine Frauenquote von 50 % angestrebt werden
- Frauen sollten zum Priesteramt zugelassen werden
- Der Pflichtzölibat sollte abgeschafft werden

Stellungnahme der Mitarbeitervertretung des Kirchengemeindeverbands Simmern

Wir, die MAV Simmern Biebern Ravengiersburg, stimmen den Absätzen (1) bis (4) des §8 Auflösungs- und Errichtungsgesetz zu; geben bei (4) folgendes zu bedenken:

- dass die Unterrichtung der Mitarbeiter zu frühest möglichem Zeitpunkt erfolgt, damit die Mitarbeiter sich rechtzeitig einstellen können;
- wir wünschen, dass auf die persönlichen Gegebenheiten und Umstände weitestgehend Rücksicht genommen wird (z.B. Kein eigener PKW vorhanden, lange Fahrstrecken und evtl. deutliche Mehrbelastung, etc.)
- wir weisen darauf hin, dass Mitarbeiter ohnehin bereits viele unbezahlte Überstunden leisten und bitten eindringlich darum, dass das Problem der Überstunden neu in den Blick genommen und geregelt wird hinsichtlich des Ausgleichs bzw der Vergütung zugunsten des Mitarbeiters

zu Absatz (5)

Wir sprechen uns dafür aus, dass die MAVen Rheinböllen und Simmern das Übergangsmandat gemeinsam ausüben.

Stellungnahme von Pfarrer Lutz Schultz

Zur räumlichen Umschreibung der neuen Pfarrei bzw. der neuen Pfarreien

Ich teile die Meinung nicht, dass die vorgelegte Aufteilung des Bistums in 35 Pfarreien zwingend ist.

Die Entscheidung mancher Bistümer, aufgrund des Priestermangels Laien mit der Leitung einer Pfarrei zu beauftragen, würde die Möglichkeit eröffnen, kleinere Pfarreien zu schaffen, in denen Seelsorge als Beziehung eher zu verwirklichen wäre. (Durch die Größe der Fläche z.B. in der neuen Pfarrei Simmern-Kastellaun, die die zweitgrößte im Bistum wird, wird das sehr schwierig.)

Die Entscheidung für Laien als Gemeindeleiter*innen wäre auch zukunftsfähiger, weil mit gutem Grund jetzt schon gesagt wird: Die jetzt zu ernennenden Pfarrer werden durch den fortschreitenden Priestermangel wahrscheinlich die letzten Pfarrer in der Leitung sein. D.h. die Gemeindeleitung durch Laien wird sowieso kommen.

Die Begründung, eine Pfarrei könne nur durch einen Pfarrer geleitet werden, halte ich auf dem Hintergrund von can. 517,2 und von Aussagen verschiedener Kirchenrechtler für ideologisch.

Die räumliche Umschreibung trägt bistumswweit den Makel, dass sie ohne Beteiligung der betroffenen Pfarreien in einem exklusiven Zirkel von oben verfügt wurde.

Die konkrete räumliche Umschreibung der Pfarrei Simmern-Kastellaun ist nach den zugrundegelegten Kriterien in Ordnung: Sie umfasst die bisher zum Dekanat Simmern-Kastellaun gehörigen Pfarreien plus die Pfarreien Mörsdorf und Peterswald-Zilshausen, da sie zum Rhein-Hunsrück-Kreis gehören.

Aufgrund der Eingabe der PG Kastellaun plädiere ich für den Namen Pfarrei Simmern-Kastellaun (nicht Kastellaun-Simmern) und den Pfarrsitz Simmern.

Zum Aufbau und zur Arbeitsweise der Gremien der Pfarrei und der Organe der Kirchengemeinde

POSITIV: Die Ordnung über die pfarrlichen Gremien stärkt die Synodalität:

1. durch die Orte von Kirche, die Verwaltungsteams und die Synodalversammlung, in der sie repräsentiert sind und Einfluss nehmen können;

2. durch den Rat der Pfarrei, der als Aufsichtsgremium stärkere Befugnisse hat als die bisherigen Pfarrgemeinderäte;

3. durch die Gemeindeleitung im Team, an der auch Laien und Ehrenamtliche beteiligt sind.

Die synodale Gremienstruktur verbindet uns ökumenisch eng mit den evangelischen Kirchengemeinden (Presbyterium, Kreissynode).

NEGATIV: Die dominante Rolle des Pfarrers als Vorsitzender des Leitungsteams und Vorsitzender des Rats der Pfarrei konterkariert die Synodalität. Der Widerspruch zwischen Hierarchie und Communio, der theologisch bis heute nicht gelöst ist und an dem die Pfarrei (und die Kirche als ganze) seit dem II. Vatikanischen Konzil krankt, wird so nicht geheilt sondern fortgeschrieben. Die Communio bleibt im Würgegriff der Hierarchie. Die Synode hätte uns die Möglichkeit gegeben, der Communio klar die Vorfahrt zu geben und von der Dominanz des Pfarrers konsequenter Abschied zu nehmen.

Ich teile die Kritik des Katholikenrats und der Teilprozessgruppe am Ein-Kammer-System und plädiere für die Beibehaltung des Zwei-Kammer-Systems:

1. Eine zentrale Errungenschaft des Synode der deutschen Bistümer war der Pfarrgemeinderat und seine Leitung durch einen ehrenamtlichen Laien. Das sollte nicht zurückgedreht werden.

2. Erfahrungen in den Kirchengemeinderäten und in den evangelischen Presbyterien zeigen, dass die Bündelung von seelsorglichen und Verwaltungs-Themen in e i n e m Rat sehr schwierig sein kann und ihn überfordert. Es ist die Gefahr, dass die Verwaltungsaufgaben die Seelsorge an den Rand drängen.

Zum Vermögensübergang und zur Gesamtrechtsnachfolge

Die Auflösung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ist wie die Auflösung der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften ohne Beteiligung der betroffenen Einheiten exklusiv von oben verfügt worden. Das ist gerade auf dem Hintergrund der Synode und im Blick auf das synodale Prinzip sehr fragwürdig. Dem Vermögensübergang haftet damit der Geruch der Enteignung des Kirchenvermögens an.

Nach der Entscheidung des Bistums "Eine Pfarrei - eine Kirchengemeinde" sind die Regelungen zum Vermögensübergang und zur Gesamtrechtsnachfolge folgerichtig.

Positiv ist Bestandsschutz durch die festgeschriebene Wahrung der Zweckbestimmungen.

Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung und den Zuständigkeiten der damit betrauten Organe

Konform mit der Stellungnahme des Katholikenrats lehne ich das Einkammersystem ab und plädiere für die Beibehaltung eines eigenständigen Rates für die Verwaltung.

Ich begrüße die Einrichtung von lokalen Verwaltungsteams, weil ein einziger Rat die entstehenden Aufgaben nicht allein bewältigen könnte.

Das KVVG 2020 beschreibt den Rat der Pfarrei und das Leitungsteam in der Verwaltungsperspektive nur formal. Es fehlt eine genaue Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten: Wofür ist das Leitungsteam, wofür ist der Rat der Pfarrei zuständig? Es fällt auf, dass der Verwaltungsausschuss im KVVG überhaupt nicht erwähnt wird!

Nach der vorgelegten Ordnung bündeln sich die Zuständigkeiten für die Verwaltung dominant im Leitungsteam, in dem wiederum der Pfarrer die zentrale Verantwortung hat. Das halte ich 1. für eine Rückwärtsentwicklung in der Teilung von Verantwortung, wie sie bisher zwischen Pfarrer und Verwaltungsrat geübt wurde; 2. für eine Aufblähung der Macht des Pfarrers bzw. des Leitungsteams und 3. für eine Überforderung, selbst wenn der Pfarrer im Leitungsteam eine Verwaltungsfachkraft zur Seite hat.

Zu den Übergangsregelungen

Zu den Übergangsregelungen in PGO und KVVG 2020 habe ich keine Bemerkungen.

Die Übergangsregelungen für die Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. PG / KGV, die erst 2021/2022 umgewandelt werden, halte ich für schwierig. Die vorgeschlagenen Übergangsmandate für die Räte sind de facto nichts anderes als eine Verlängerung der Amtszeiten. Da die Räte und ihre Amtszeiten aber durch Wahlen zustande kamen, ist es rechtlich problematisch, sie per Order zu verlängern. Außerdem fühlen sich die Räte so mehr oder weniger gedrängt bzw. gezwungen, was nicht sehr motivierend ist sondern im Gegenteil Widerstand erzeugt.

Ich halte es deshalb für besser und schlage vor,

1. die Amtszeiten der Räte zum regulären Zeitpunkt zu beenden;
2. die Pfarreien aufzurufen, Gremien für die Übergangszeit zu bilden;
3. den Gemeindemitgliedern, die sich dazu bereit erklären, nach Abstimmung im Seelsorgeteam entweder durch den Pfarrer oder durch den Generalvikar ein Mandat zu erteilen.

Weitere Hinweise

Zum Anhörungsverfahren:

Die Räte der Pfarreien wurden seit Abschluss der Synode an der Umsetzung der Synodenergebnisse nicht aktiv beteiligt. Jetzt müssen sie in einer extrem kurzen Frist zu Fragen sich eine Meinung bilden und Stellung nehmen, an denen die TPGs und die gesamte Bistumsleitung zweieinhalb Jahre gearbeitet haben. Das ist eine Zumutung und eine Überrumpelung.

Zu den „Einblicken“ I und II:

Die Darstellungen haben einen Powerpoint- und Schreibtisch-Charme. Sie "riechen" nicht so, wie real existierende Kirche vor Ort riecht. Die Sprache ist sehr weit weg von der Sprache, die in der Kirche vor Ort an der Basis gesprochen wird, es ist Management-Sprache. So werden die Synodeninhalte und die Perspektivwechsel blutleer. Menschen vor Ort werden so nicht für die Umsetzung der Synode motiviert.

Viele sind damit auch schlichtweg überfordert, teilweise auch Hauptamtliche.